



Merkblatt gemeinsame elterliche Sorge

1. Allgemeine Voraussetzungen

Den Eltern minderjähriger Kinder kommt die elterliche Sorge zu. Diese beinhaltet das Recht, aber auch die Verantwortung, für die Erziehung und das Wohl des Kindes zu sorgen und es zu vertreten, zu fördern und zu schützen sowie über den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Sind die Eltern miteinander verheiratet, so üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so kommt die gemeinsame elterliche Sorge gestützt auf die am 1. Juli 2014 in Kraft getretene Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) aufgrund einer gemeinsamen Erklärung zustande, wenn sie sich darüber einig sind. Bei Uneinigkeit ergeht ein behördlicher Entscheid. Ein Entscheid ergeht jedenfalls auch bei geschiedenen Eltern, welche sich einvernehmlich um das gemeinsame Sorgerecht bemühen.

2. Zuständigkeit bei unverheirateten Eltern

2.1 Einigkeit

Erklärung an das Zivilstandsamt

Anlässlich der Anerkennung des Kindes beim Zivilstandsamt können die Eltern gleichzeitig die Erklärung betreffend die gemeinsame elterliche Sorge abgeben. Dabei bestätigen die Eltern, dass sie bereit sind, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen. Sie haben sich über folgende Punkte geeinigt: Obhut, persönlicher Verkehr oder Betreuungsanteile sowie Unterhaltsbeitrag für das Kind. Die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Anerkennung können sowohl vor als auch nach der Geburt des Kindes erfolgen.

Erklärung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Haben die Eltern die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht bereits zusammen mit der Anerkennung des Kindes beim Zivilstandsamt abgegeben, richten sie diese nachträglich an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes. Die unterzeichnete Erklärung ist in dreifacher Ausfertigung zusammen mit der Kopie der Kindeserkennung sowie der ID-Kopien der Eltern einzureichen.

2.2 Uneinigkeit

Antrag an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Weigert sich der sorgeberechtigte Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann sich der nichtsorgeberechtigte Elternteil an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes wenden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erteilt die gemeinsame elterliche Sorge, soweit nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist. Sie regelt nebst der elterlichen Sorge die übrigen strittigen Punkte wie beispielsweise die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile. Einzig der Unterhalt kann nur geregelt werden, soweit beide Eltern sich einig sind, ansonsten ist das Gericht am Wohnsitz des Kindes zuständig.



3. Zuständigkeit bei geschiedenen Eltern

3.1 Einigkeit

Wurde einem Elternteil im Rahmen der Scheidung die elterliche Sorge übertragen, so können sich die Eltern bei Einigkeit an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes wenden.

3.2 Uneinigkeit

Sind sich die geschiedenen Eltern über die gemeinsame elterliche Sorge nicht einig, so kann sich der nichtsorgeberechtigte Elternteil an das zuständige Gericht am Wohnsitz des Kindes wenden.

4. Kosten

Die Gebühren für die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge betragen

vor dem Zivilstandsamt:

- CHF 30.00

vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:

- CHF 100.00 bei Einigkeit unverheirateter Eltern

- CHF 300.00 bei Uneinigkeit unverheirateter Eltern

- CHF 300.00 bei Einigkeit geschiedener Eltern

5. Erziehungsgutschriften

Unverheiratete oder geschiedene Eltern können gleichzeitig mit der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen. Dabei können die Eltern entweder die hälftige Aufteilung oder die Zuteilung der ganzen Erziehungsgutschrift an den einen oder an den anderen Elternteil vereinbaren. Der Entscheid über die Aufteilung muss die effektiven Betreuungsverhältnisse berücksichtigen.

Besteht zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge noch keine Einigung bezüglich der Anrechnung der Erziehungsgutschriften, können die Eltern innert 3 Monaten der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz der Mutter des Kindes die Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften einreichen oder der Kindesschutzbehörde die Betreuungsverhältnisse mitteilen. Ohne Mitteilung innert dieser Frist ist die Kindesschutzbehörde aufgrund gesetzlicher Vorgaben dazu verpflichtet, die Erziehungsgutschriften zu regeln und diese in vollem Umfang der Mutter zuzuteilen.

Die Vereinbarung über die Anrechnung von Erziehungsgutschriften ist dauerhaft aufzubewahren und muss auf Verlangen der Ausgleichskasse vorgelegt werden können.